

Schulverein der Schule
"An Boerns Soll Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung" e.V.
An Boerns Soll 1, 21244 Buchholz

Satzung

(Stand 01. November 2021)

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Schulverein der Schule "An Boerns Soll" Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung -, An Boerns Soll 1, 21244 Buchholz, ist ein Verein von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Schulverein der Schule "An Boerns Soll" – Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung -, An Boerns Soll 1, 21244 Buchholz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler der Schule "An Boerns Soll" – Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung -, An Boerns Soll 1, 21244 Buchholz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Unternehmungen, die auf die Gemeinschaftserziehung ausgerichtet sind. Dieses können schulische Veranstaltungen und Unternehmungen wie Fördermaßnahmen sein, die zur Integration behinderter Kinder beitragen.

Der Verein fördert darüber hinaus Unternehmungen, die zu einem besseren Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen behinderter Kinder beitragen. Er sorgt zu diesem Zweck für Informationen und Aufklärung.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4: Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld – und Sachspenden
- c) Sonstigen Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) wenn das Kind die Schule verlässt, es sei denn, sie wird freiwillig aufrechterhalten,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch den Ausschluss des Vorstandes,
 - d) durch Tod.

Für den Austritt gilt einmonatige Kündigungsfrist zum Monatsende.

4. Der Ausschluss kann erfolgen
 - 4.1. a) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
 - b) Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist.
 - c) Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
 - 4.2. a) Wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - b) Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats vom Tage der Zustellung an Einspruch an die itgliederversammlung möglich.
 - c) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Rückzahlungen von Beiträgen finden nicht statt.

5. Erwirbt ein Elternteil die Mitgliedschaft, so gilt auch der andere Elternteil als Mitglied. Das Stimmrecht kann jedoch nur von einem Elternteil ausgeübt werden.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7: Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins. Sie beschließt vor allem über die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung des Haushaltsplanes und die Mitgliederbeiträge. Sie wählt den Vorstand. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Wesentliche Satzungsänderungen, die von einer Behörde angeordnet werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Er berichtet darüber in der folgenden Mitgliederversammlung.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist nicht möglich.
- 4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten und ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8: Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Rechnungsführer und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, und zwar jeder für sich. Der Stellvertreter darf das Vertretungsrecht nach § 26 BGB nur ausüben, wenn der Vorsitzende länger als eine Woche verhindert ist.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9: Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer. Sie prüfen die Rechnungsführung und die Kasse und berichten der Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10: Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf dreiviertel der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Er ist darüber hinaus von mindestens einem Viertel aller Mitglieder zu unterzeichnen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die obige Satzungsänderung wurde am 26. November 2008 beschlossen

Eingetragen NZZ VR 1221
beim Amtsgericht Tostedt

Vorstand i.S.d. §26 BGB
Simone Bülk (Vors.)
Frank Apel (Stellv.)

Bankverbindung
Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN: DE6020750000003008240
BIC: NOLADE21HAM
(Konto 300 82 40 / BLZ 207 500 00)

Internet: www.anboernssoll.de (Rubrik: Eltern - Schulverein)